OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602061/17/SE/Bb

Datum:
Linz, 19. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von H J H, vom 4. August 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. Juli 2017, GZ: VerkR96-2493-2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) warf H J H (im Folgenden: der Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 26. Juli 2017, GZ: VerkR96-2493-2016, vor, er habe am 4. Juli 2016 um 17:15 Uhr im Ortsgebiet von L, als Lenker des Pkw, Daimler Benz E 300 D, mit dem Kennzeichen x

1) die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie (§ 55 Abs. 2 StVO 1960) überfahren und
2) auf dem Fahrstreifen der mit Bodenmarkierungen zum Geradeausfahren versehen war, eingeordnet, jedoch die Fahrt nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

Der Beschwerdeführer habe dadurch 1) § 9 Abs. 1 StVO 1960 und 2) § 9 Abs. 6 StVO 1960 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 Geldstrafen iHv 1) 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) und 2) 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages idHv insgesamt 12 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in der er – kurz gefasst - vorbringt, dass im Bereich des Tatortes eine unterbrochene Sperrlinie angebracht sei. Auf dieser unterbrochenen Linie habe er mit seinem Fahrzeug auf den gekennzeichneten Linksabbiegefahrstreifen gewechselt. Zur angeblichen Tatzeit habe sehr hohes Verkehrsaufkommen geherrscht, sodass sich der Polizeibeamte eventuell geirrt habe, zumal er wohl kaum vor den Augen der Polizei derartige Verwaltungsübertretungen begehen würde.

I.3. Mit Schreiben vom 14. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-2493-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, das Beschwerdevorbringen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2017.

Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, Vertreterinnen der belangten Behörde und der Zeuge BI A T von der Polizeiinspektion Linz-Landhaus ladungsgemäß erschienen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 4. Juli 2016 um 17:15 Uhr den Pkw (Taxi), Daimler Benz E 300 D, mit dem Kennzeichen x, in Linz, auf der H stadtauswärts. Die H weist in diesem Bereich in Fahrtrichtung stadtauswärts drei Fahrstreifen auf, wobei ein Fahrstreifen für den Linksabbiegeverkehr und zwei Fahrstreifen für den Geradeausverkehr vorgesehen sind. Der Beschwerdeführer fuhr zunächst mit seinem Fahrzeug auf dem mittleren der drei Fahrstreifen, welcher mit Bodenmarkierungen (Richtungspfeilen) zum Geradausfahren versehen war. Kurz vor dem Objekt H wechselte er jedoch nach links auf den Fahrstreifen für den Linksabbiegeverkehr, überfuhr dabei die (ununterbrochene) Sperrlinie und setzte seine Fahrt in der Folge nach links in Richtung Auffahrt Autobahn A 7 Nord fort.
Mit Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. August 2016 hinsichtlich der Bodenmarkierungen „Hafenstraße – Nordrampe“ wurde im gegenständlichen Bereich eine „unterbrochene Sperrlinie“ verordnet.

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt ist aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung des meldungslegenden Polizeibeamten und dessen glaubwürdiger Zeugenaussage vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwiesen. Die Aussagen des Zeugen weisen keine Widersprüche auf und decken sich mit den im behördlichen Verfahren gemachten Angaben.

Der Meldungsleger erläuterte zeugenschaftlich, dass am 4. Juli 2016 im Bereich H, schwerpunktmäßige Verkehrskontrollen durchgeführt worden seien. Dabei seien jene Fahrzeuge notiert und zur Anzeige gebracht worden, deren Lenker gegen die § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 6 StVO verstoßen hätten. Aufgrund der starken Verkehrslage sei es üblich, dort keine Anhaltungen durchzuführen. Sein damaliger Standort habe sich beim Einfahrtstor der Firma Ö, auf Höhe Objekt H, befunden. Er schloss einen Irrtum bei der Anzeigeerstattung aus und konnte sich noch gut daran erinnern, dass es sich beim Fahrzeug des Beschwerdeführers um einen Mercedes gehandelt habe, wobei er das Kennzeichen vermerkt und dann zur Anzeige gebracht habe. Seine privaten Notizen habe er für die Anzeigeerstattung aufbewahrt und mit den Zulassungsdaten abgeglichen. Da eine gänzliche Übereinstimmung aller Daten vorgelegen sei, habe er Anzeige erstattet.

Zur Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er im Bereich der Zufahrt H die unterbrochene Sperrlinie genutzt habe, um auf die Linksabbiegespur zu kommen, entgegnete der Meldungsleger, dass zur fraglichen Tatzeit im Bereich des Tatortes die Sperrlinie ununterbrochen markiert gewesen sei. Er verwies dazu auf die im behördlichen Verfahren vorgelegte Luftbildaufnahme, welche den damals aktuellen

Stand der Bodenmarkierungen darstellt. Demnach war zur Tatzeit am Tatort tatsächlich eine ununterbrochene Längsmarkierung (Sperrlinie) angebracht. Die Bodenmarkierung in Form einer unterbrochenen Linie ist laut Aussage des Meldungslegers erst am 22. August 2016 angebracht worden. Dazu legte er auch die als Beilage./A zur Niederschrift genommene Kopie der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. August 2016 hinsichtlich der Bodenmarkierungen „Hafenstraße – Nordrampe“ vor, mit der die gegenständliche „unterbrochene Sperrlinie“ verordnet wurde. Der Tatzeitpunkt war aber der 4. Juli 2016.

Die Angaben des Zeugen sind insofern schlüssig, als ihm als Organ der Straßenaufsicht zugesonnen werden muss, in Ausübung seines Dienstes zuverlässig relevante Wahrnehmungen zu machen und diese richtig wiederzugeben und zu beurteilen. Der Beamte hinterließ als Zeuge unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehend einen sachbezogenen und absolut glaubwürdigen Eindruck, wobei nichts darauf hindeutete, dass er grundlos eine Anzeige aufgenommen hat und den Beschwerdeführer mutwillig und aus unsachlichen Motiven wahrheitswidrig zu belasten geneigt gewesen wäre und sich dadurch selbst straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt hätte. Der Zeuge befand sich während seiner Wahrnehmungen auf Höhe H und damit in unweiter Nähe zum Fahrzeug des Beschwerdeführers, sodass von durchaus verlässlichen Angaben auszugehen ist. Bei diesem Verfahrensergebnis war eine weitere Beweisaufnahme, insbesondere der vom Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen an das Landesverwaltungsgericht beantragte Lokalaugenschein, die Einholung von Gutachten, etc. nicht erforderlich. Der Sachverhalt konnte im Grunde des vorliegenden Lichtbildes und der Aussagen des einvernommenen Zeugen ausreichend festgestellt werden.

Demgegenüber vermochte die Argumentation des Beschwerdeführers, der aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position nicht zur Wahrheit verpflichtet war, nicht überzeugen. Es entstand vor allem der Eindruck, dass sein Vorbringen darauf abgezielt hat, eine Entlastung hinsichtlich des Tatvorwurfes herbeizuführen und eine Bestrafung abzuwenden. Die Verantwortung des Beschwerdeführers liefert jedenfalls kein Argument, das die Glaubwürdigkeit des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen geeignet wäre. Darüber hinaus bestehen auch keinerlei Hinweise auf eine mangelnde Objektivität und/oder eine Voreingenommenheit der betreffenden Sachbearbeiterin im Rahmen der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens. Der Darstellung des Beschwerdeführers konnte damit letztlich nicht gefolgt werden.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Die Bestimmung § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO 1960 normiert unter anderem, dass Sperrlinien (§ 55 Abs. 2 StVO 1960) nicht überfahren werden dürfen.

§ 9 Abs. 6 StVO 1960 lautet:
„Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. [...]“

III.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht hinreichend erwiesen fest, dass sich der Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x am 4. Juli 2016 um 17:15 Uhr in Linz auf der H am Fahrstreifen zum Geradesausfahren eingeordnet hatte, die Fahrt jedoch nicht in diesem Sinne fortsetzte, sondern kurz vor H auf den Linksabbiegefahrstreifen wechselte und dabei die angebrachte Sperrlinie (§ 55 Abs. 2 StVO 1960) überfuhr und die Fahrt anschließend nach links in Richtung Auffahrt A 7 Nord fortsetzte. Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Übertretungen ist daher erfüllt.

III.3. Bei den vorliegenden Verwaltungsübertretungen handelt es sich jeweils um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer damit initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an den beiden Verwaltungsübertretungen kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der Beschwerdeführer verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von 687 Euro netto, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Die belangte Behörde hat strafmildernd die „Fahrlässigkeit“ des Beschwerdeführers gewertet und keine Straferschwerungsgründe angenommen.

Bloße Fahrlässigkeit stellt jedoch entgegen der Ansicht der belangten Behörde keinen Milderungsgrund dar (VwGH 20. September 2000, 2000/03/0074). Strafmildernd ist dem Beschwerdeführer jedenfalls aber seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zuzurechnen. Laut Verwaltungs-vorstrafenregister liegt keine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Begehung einer Verwaltungsübertretung vor, sodass er als unbescholten gilt (vgl. z. B. VwGH 1. Juli 1981, 81/03/0061, wonach nur rechtskräftig verhängte Strafen bei der Strafbemessung – erschwerend – zu berücksichtigen sind). Weitere strafmildernde Gründe als auch Straferschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht zutage getreten.

Die dargestellten Umstände abwägend, gelangt das Landesverwaltungsgericht zur Überzeugung, dass die verhängten Geldstrafen in Höhe von 1) 70 Euro und 2) 50 Euro tat- und schuldangemessen festgesetzt wurden. Die Geldstrafen betragen 9,6 % bzw. 6,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass daher eine Strafherabsetzung trotz der Ersttäterschaft und des bescheidenen Einkommens des Beschwerdeführers nicht vertretbar ist. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 24 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer